

***Informationsveranstaltung
„Wasserschutz und Pflanzenschutz“***

**Das neue Pflanzenschutzgesetz;
neue Sachkundevorschriften**

Dr. Stefan Lamprecht
Pflanzenschutzamt

**EU-
Zulassungsverordnung
(VO EG Nr. 1107/2009)**

Verordnung über das
Inverkehrbringen von
Pflanzenschutzmitteln und
zur Aufhebung der RL
79/117/EWG und
91/414/EWG des Rates

seit 14.06.11 rechtskräftig

84 Artikel + 5 Anhänge

**Neues
Pflanzenschutzgesetz**

Gesetz zur Neuordnung des
Pflanzenschutzrechtes vom
14. Februar 2012

74 Paragraphen (alt: 45)

EU-Wirkstoff-Zulassung

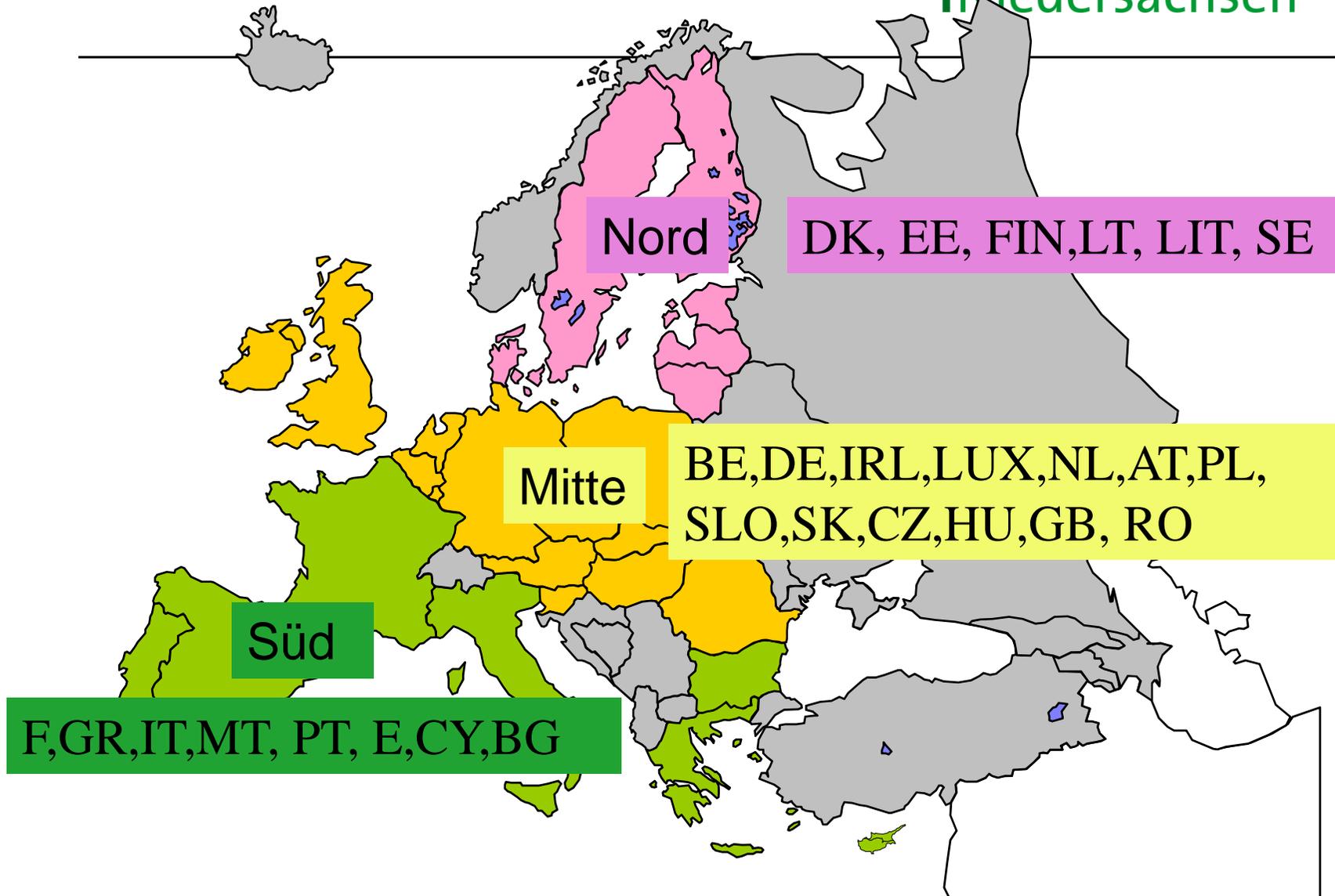
- Seit 14.06.2011 durch Zulassungs-VO (VO 1107/2009) direkt geregelt
- Ziele: Vereinfachung und Harmonisierung der Wirkstoffzulassung
- Ausschlusskriterien für PSM-Wirkstoffe mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsschädigend, endokrine Effekte, persistent, toxisch, bioakkumulierend)

Folge: **negativer Einfluss** auf die Verfügbarkeit von Wirkstoffen

- Zonale Zulassung und verpflichtende gegenseitige Anerkennung von Pflanzenschutzmittelzulassungen; schnelles Zulassungsverfahren

Folge: **positiver Einfluss** auf die Verfügbarkeit von Mitteln

EU- Zulassungszonen



Aufzeichnungspflicht für Betriebsleiter

§ 11

- Seit 14.06.2011: **Aufbewahrungspflicht 3 Jahre** (bisher 2 Jahre)
- aufzuzeichnen sind:
 - Bezeichnung des Mittels
 - Datum der Anwendung
 - Verwendete Menge
 - Behandelte Fläche
 - Kulturpflanze
 - Name Anwender



<http://hamburg.fh-linz.at/hamburg/images/dokumentation.JPG>

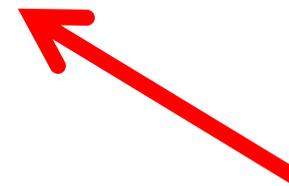
→ Nicht mehr vorgeschrieben, aber empfehlenswert: **Schaderreger**
(Achtung: CC!)

- **Auskunftsverpflichtung der Pflanzenschutzbehörde über die Aufzeichnungen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bei Anrainern**

Haus- und Kleingarten § 12

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
im Haus- und Kleingarten, die

- für nicht-berufliche Anwender zugelassen sind
- für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das BVL auf Antrag die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat (Unterschiede nur in Packungsgröße/Darreichungsform)



Sachkunde erforderlich!

NEU:

Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

§ 17

- Ausschließliche Anwendung von PSM:
 - mit geringem Risiko n. Art. 47 ZulVO
 - für die vom BVL die Eignung für diese Flächen festgestellt oder die Anwendung genehmigt worden ist (Liste!)
- Nichtkulturland ist ausgenommen!
- Antrag auf Genehmigung durch Zul.-Inhaber, Anwender, Flächenbesitzer oder amtliche/wissenschaftliche Einrichtungen
- Ggf. Festsetzung von abweichenden Anwendungsbestimmungen/Auflagen



Aufbrauchfristen

§ 12



Zulassungsende bis 14.06.2011

bis zum Ende des zweiten, auf das
Zulassungsende folgenden Kalenderjahres

Zulassungsende ab 14.06.2011:

- nach Zulassungsende **18 Monate** Aufbrauchfrist
- **Handel bis sechs Monate** nach Zulassungsende möglich (**Abverkaufsfrist!**)

Beseitigungspflicht

(jetziger § 7 PflSchG, seit 2008)

§ 15



- Verbotene PSM oder
- PSM, deren Wirkstoff nicht von der EU genehmigt und deren
Aufbrauchfrist abgelaufen ist

müssen nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetzes unverzüglich beseitigt werden

- **Beseitigungspflicht wird neues CC-Prüfkriterium B2!**

§ 16

Pflanzenschutzgerätekontrolle

Neugeräte:

- Keine fachliche Prüfung, dafür **CE-Kennzeichnung**
- Zulassung bestimmter PSM kann von Prüfung bestimmter Geräte durch JKI abhängig gemacht werden
- wie bisher: freiwillige Prüfung, Verzeichnis verlustmindernder Geräte (JKI, §§ 52, 53)



Geräte in Gebrauch:

- **Prüfpflicht** möglicherweise **alle 3** statt 2 **Jahre**
(RRL EU: bis 2020 alle fünf Jahre, nach 2020 alle drei Jahre)
- **Prüfpflicht für alle nicht tragbaren Pflanzenschutzgeräte (auch Eigenbau)!**

Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Entwurf)

Nicht prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte:

- Sprühflaschen, Druckspreicherspritzen, Streich-/Spritzen mit Rotationszerstäuber, handbetätigte Rückenspritzgeräte, motorbetriebene Rückenspritz-/sprühgeräte



Zu prüfende Pflanzenschutzgeräte:

Prüfpflichtfrist bis 31.12.2020 (Einsatz nur in sehr geringem Umfang):

stationäre und mobile Beizgeräte, Granulatstreugeräte, schleppergetragene oder von einer Person geschobene/gezogene Streichgeräte, Bodenentseuchungsgeräte

Prüfpflichtfrist bis 26.11.2016 (ab 2016 Einsatz von PSG nur nach Prüfung):

Nebelgeräte, Schlauchspritzen, Karrenspritzen, Gießwagen etc.

Prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte



Zurzeit nicht prüfpflichtige Pflanzenschutzgeräte



Geräte für
Anwendung im
Gewächshaus



Gießwagen (aktuell
nicht prüffähig)



Handtragbare
Geräte (nicht
prüfpflichtig)



§§ 19/32

Verwendung und Inverkehrbringen von gebeiztem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

- Inverkehrbringen nur möglich, wenn das Beizmittel in der EU oder in D eine Zulassung **für das jeweilige Anwendungsgebiet** hat oder sich in der Aufbrauchfrist befindet
- Bei **Widerruf/Ruhen der Zulassung** des Beizmittels kein Handel für **Saatgut mit dem selben Wirkstoff** mehr möglich



NEU:

- **Aussaat/Verwendung** nur möglich, wenn das Beizmittel zum Zeitpunkt der Aussaat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden darf, d. h. wenn das Beizmittel zu diesem Zeitpunkt in der EU oder in D für das Anwendungsgebiet noch zugelassen oder in der Aufbrauchfrist ist

§ 46 - 51

Inverkehrbringen und Import von Pflanzenschutzmitteln

- Bestimmungen für Parallelhandel unverändert übernommen und EU-weit anzuwenden



NEU:

Änderungen beim Import für den Eigenbedarf:

- **Antrag auf Genehmigung** „**nur zur Anwendung im Betrieb des Antragstellers**“ beim BVL notwendig
- **Gebrauchsanleitung des Referenzmittels** muss vorhanden sein
- **Kennzeichnung** des Eigenimportes **nicht erforderlich**
- Rechnungen, Kaufbelege etc. müssen **5 Jahre** aufbewahrt werden

Neu: Straftatbestände

- Verbringen und Inverkehrbringen von **PSM mit Anwendungsverbot oder mit nicht zulässigen Substanzen**
bis 5 Jahre Gefängnis oder Geldstrafe
- Herstellung, Verbringen, Inverkehrbringen **gefälschter PSM**
bis 3 Jahre Gefängnis oder Geldstrafe
- Herstellung, Verbringen, Inverkehrbringen **irreführend gekennzeichneteter PSM**; auch der Versuch ist strafbar
bis 1 Jahr Gefängnis oder Geldstrafe



§ 69

I.

- Ausreichende Kenntnisse über die **Themen in Anhang I der Richtlinie**

II.

- Einführung einer **Sachkunde-Bescheinigungsregelung** bis 14.12.2013 durch alle Mitgliedstaaten, Benennung der dafür zuständigen Behörden;
Festsetzung von Verfahren für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug von Sachkundebescheinigungen

III.

- Bereitstellung geeigneter **Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen** für alle beruflichen Verwender, Vertreiber und Berater, sowohl für Erst- als auch für Weiterbildung, durch alle Mitgliedstaaten;
Benennung der Stellen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen durch die zuständigen Behörden

Pflanzenschutzgesetz

§ 9 Persönliche Anforderungen I

Die zuständige Behörde stellt einen Sachkundenachweis aus, wenn der Antragsteller

- die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und
- die erforderlichen praktischen Fähigkeiten besitzt
- für den Handel zusätzlicher Nachweis über fachliche Kenntnisse, um berufliche/nicht berufliche Anwender über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung zu informieren, speziell über
 - Risiken
 - mögliche Risikominderungsmaßnahmen
 - sachgerechte Lagerung und Entsorgung
- Widerruf des Sachkundenachweises durch die zuständige Behörde möglich

Sachkunde (Persönliche Anforderungen) III § 9

Kein Sachkundenachweis erforderlich für:

- die Anwendung von HuK – Produkten
- Anwendung im Ausbildungsverhältnis
- die Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und ständiger Aufsicht einer sachkundigen Person
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung





Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

- Verkauf für die berufliche Verwendung nur von sachkundigem Personal **an sachkundige Personen (= Käufersachkunde)**
- **Höherwertige Sachkunde** für Verkäufer ?
- Verkauf für die nicht berufliche Verwendung (HuK-Bereich) nur mit **Informationen über die Risiken** für Mensch, Tier und Naturhaushalt
- Untersagung des Handels mit PSM **bis zu 5 Jahren** sowie **Entzug der Sachkundebescheinigung** möglich
- **Aufzeichnungspflicht** für die Herstellung, Ein- und Ausfuhr, Lagerung oder den Verkauf von PSM **mit 5-jähriger Aufbewahrungsfrist**



§ 23

**Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher
Vorschriften - Entwurf vom 02.11.2012 -**



- **Artikel 1: Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**
- Artikel 2: Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten
- Artikel 3: Verordnung über die Anwendung von PSM mit Luftfahrzeugen
- Artikel 4: Pflanzenschutzmittelverordnung
- Artikel 5: Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Voraussichtlicher Termin für das Inkrafttreten der Verordnung:

~~Oktober 2012~~

~~Januar 2012~~

~~Mitte März 2012~~

Mai 2013 ?

Neue Sachkundeverordnung

Änderungen:

- Fachlichen Inhalte
- Anerkennungsfähige Berufsabschlüsse für die Sachkunde
- Der neue Sachkundenachweis
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

EU-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG

Anhang I – Themen der Fort- und Weiterbildung

- Rechtsvorschriften
- **Illegale Pflanzenschutzmittel**
- Gefahren und Risiken für Mensch, Tier und Umwelt
- Erste Hilfe-Maßnahmen
- Integrierter Pflanzenschutz
- **Prinzip der vergleichenden Bewertung zur Pflanzenschutzmittelauswahl**
- Risikominimierung für den Menschen (Lagerung, Handhabung, Entsorgung, Anwenderschutz)
- **Risikoabschätzung der Anwendung in Wassergewinnungsgebieten**
- Gerätetechnik
- **Sofortmaßnahmen bei Verschüttung, Kontamination, extremen Wetterereignissen**
- **Besondere Umsicht in Schutzgebieten**
- **Gesundheitsüberwachung, Informationswege für die Meldung von Zwischen-/ Verdachtsfällen**
- **Führung von Aufzeichnungen über alle Pestizidanwendungen**

Sachkundeverordnung (Entwurf)

Anlage 1 – erforderliche fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten

Teil A (Grundlagen)

- Themen aus Anhang I der Rahmenrichtlinie 2009/128/EG
- Schadorganismen und Schadursachen bei Pflanzen(-erzeugnissen)
- Eigenschaften von PSM
- Verfahren zur Ausbringung von PSM

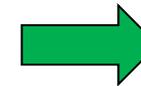
Teil B (Gerätetechnik)

Fertigkeiten im:

- bestimmungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit PSM
- Verwenden, Reinigen und Warten von Pflanzenschutzgeräten

Teil C (Inverkehrbringen von PSM)

- Kenntnisse für die sachgerechte Unterrichtung eines Erwerbers von PSM mit SKN über die Anwendung und zur Vermeidung von Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt
- Kenntnisse für die sachgerechte Information eines Erwerbers von PSM ohne SKN für die nicht berufliche Anwendung und Infos über die Risiken der Verwendung einschl. sachgerechte Handhabung, Lagerung, Entsorgung und Alternativen mit geringem Risiko



Teile A und B:
Anwender / Berater

Teile A und C:
Händler / Internethändler

Sachkundeverordnung (Entwurf)

§ 1 Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten

Sachkundig durch:

- eine erfolgreich abgeschlossene Sachkundeprüfung mit vorgeschriebenen Inhalten
- eine pauschal anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung
- eine abgeschlossene Berufsausbildung/ein abgeschlossenes Studium in Verbindung mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die vorgeschriebenen Inhalte Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren

Sachkundeverordnung (Entwurf)

Anlage 2 – Liste der anerkannten Berufsabschlüsse

Weiterhin pauschal anererkennungsfähig: *

1. Landwirt/in
2. Forstwirt/in
3. Gärtner/in
4. Winzer/in
5. Landwirtschaftliche(r) Laborant/in
6. Landwirtschaftlich-technische(r)
Assistent/in
7. Fachkraft Agrarservice
8. Schädlingsbekämpfer/in
9. Geprüfte(r)
Schädlingsbekämpfer/in
(Umschulung)

* pauschale Anerkennung zukünftig nur
noch für **Anwendung und Beratung!**



Nicht mehr pauschal anererkennungsfähig:

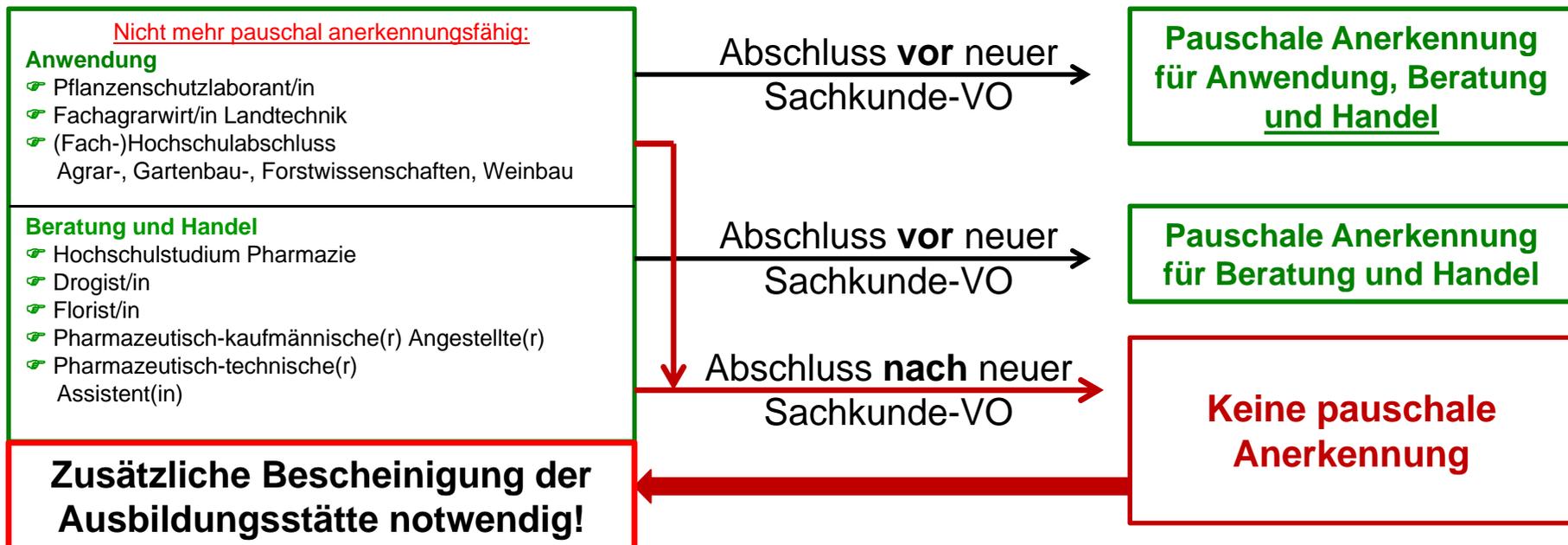
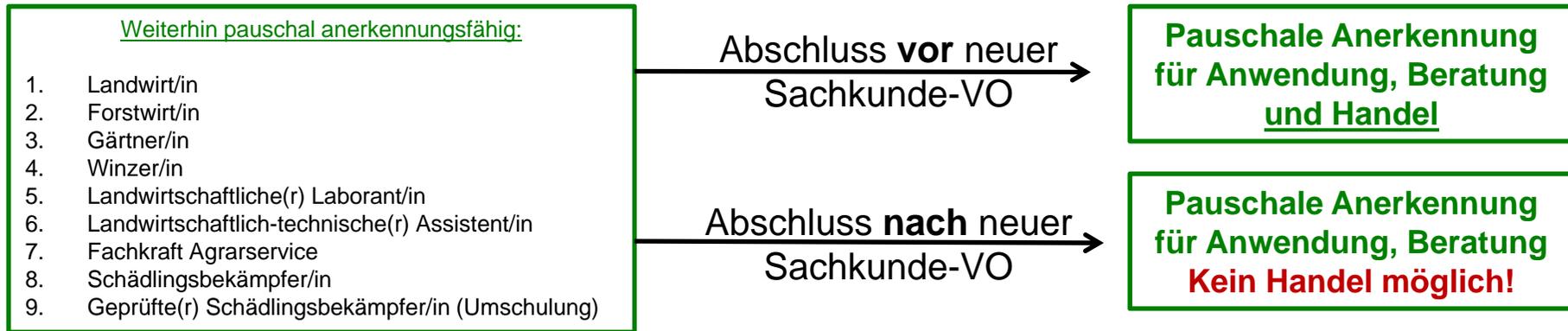
Anwendung

- ☞ Pflanzenschutzlaborant/in
- ☞ Fachagrarwirt/in Landtechnik
- ☞ (Fach-)Hochschulabschluss
Agrar-, Gartenbau-, Forst-
wissenschaften, Weinbau

Beratung und Handel

- ☞ Hochschulstudium Pharmazie
- ☞ Drogist/in
- ☞ Florist/in
- ☞ Pharmazeutisch-kaufmännische(r)
Angestellte(r)
- ☞ Pharmazeutisch-technische(r)
Assistent(in)

Übergangsregelungen (§ 74 PflSchG i. V. m. Anlage 2 SachkundeV (Entwurf))



Der neue Sachkunde-Nachweis

- **Neue Sachkunde-Nachweise** für alle Anwender, Händler und Berater
- Alte Berufsabschluss- und Prüfungszeugnisse vor dem 14.02.2012 sind als Sachkundenachweise noch **bis 26. November 2015 gültig**
- Frist zur Beantragung: **Ende 2013 (?) bis 26. Mai 2015**
- Der neue Sachkundenachweis kann beim Pflanzenschutzamt der LWK beantragt werden





Sachkundenachweis Pflanzenschutz

berechtigt zu:

Anwendung von / Beratung zu
Pflanzenschutzmitteln
Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

Speicher
-Chip

Hans Mustermann

Name

01.01.1900
Geburtsdatum

Musterhausen
Geburtsort

D-03-123456789

Registriernummer



Niedersachsen

Pflanzenschutzdienst



Musterhausen

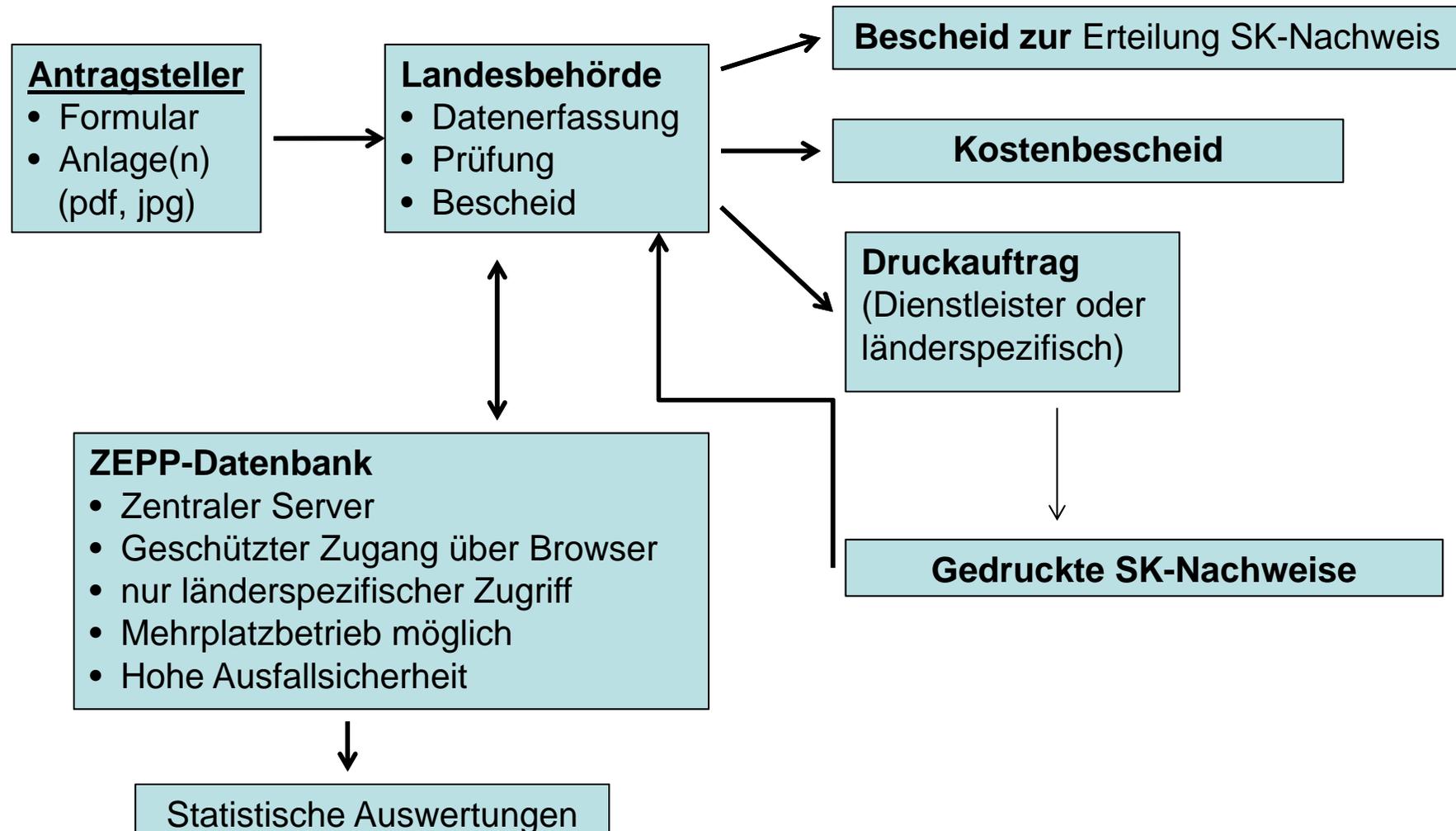
01.01.2014

Ausstellungsort

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Inhabers

Verfahrensablauf Ausstellung Sachkundenachweis (Entwurf)



Fort- und Weiterbildung

- **Verpflichtung** aller Sachkundigen zur Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme
- Die 3-Jahresfrist beginnt **ab der erstmaligen Ausstellung des neuen Sachkundenachweises**
Ausnahme: für Personen, die am 14.02.2012 bereits sachkundig waren, beginnt die 3-Jahresfrist **am 01.01.2013**
- Bei Kontrollen ist die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung nachzuweisen
- Bei fehlendem Nachweis **Fristsetzung** für die Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, sonst **Widerruf des Sachkundenachweises** durch die Kontrollbehörde



Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

§ 7 Sachkundeverordnung (Entwurf)

Auf Antrag Anerkennung, wenn:

- Schulungsinhalte mit Schwerpunkten **IPS**, Zulassungssituation **PSM**, **Gerätetechnik**, **Rechtsvorschriften**
- **geeignete Fachkräfte** vorhanden sind
- die **räumlichen und technischen Voraussetzungen** für die Durchführung der Fortbildung gegeben sind



Der anerkennenden Behörde muss innerhalb von 14 Tagen eine **vollständige Teilnehmerliste** übermittelt werden.

Anerkennung ab ca. Herbst 2013 möglich.

Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen § 7 Sachkundeverordnung (Entwurf)

Keine Anerkennung, wenn:

- durch sonstige Inhalte der Fortbildung durch Verbindung mit Zulassungsinhabern von PSM die Gefahr eines Interessenskonfliktes mit den Zielen des Pflanzenschutzrechtes besteht

→ Widerrufsvorbehalt durch die anerkennende Behörde

Durch zuständige Behörden durchgeführte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind immer anerkannt.



Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Vorschlag für Leitlinien der Länder

Schulungsinhalte mit folgenden 8 Themenblöcken:

- **Rechtsgrundlagen**
- Schadursachen
- **Integrierter Pflanzenschutz**
- Pflanzenschutzmittelkunde
- Umgang mit PSM
- Geräte /Ausbringung
- Risikomanagement
- Anwenderschutz



Anerkennung, wenn:

- mindestens 4 der Themenblöcke enthalten sind
- die Blöcke „Rechtsgrundlagen“ und „Integrierter Pflanzenschutz“ stets Gegenstand der Fortbildung sind

Kalkulation Schulungsbedarf Niedersachsen

83.500 Anwender (landw. Betriebe, Gartenbau/Baumschulen, Forst, Lohnunternehmer, Straßenmeistereien, Grünflächenämter, Beizbetriebe, städt. Gartenbaubetriebe, Grünflächen-, Friedhofsämter)

5.000 Personen, die die Sachkunde durch Prüfung erlangt haben
(500/Jahr, 80% Anwender, 20% Abgeber)

4.000 Azubis, die jährlich durch Berufsabschluss die Sachkunde erlangen
(1.800 Landwirtschaft, 1.900 Gartenbau, 160 Fachkraft Agrarservice)

150 Hochschul-/Fachhochschulabsolventen

400 Berater (LWK, Ringe, PSM-Firmen, private Berater)

100 Berufsschul-, (Fach)-hochschullehrer

3.400 Personen aus 1.500 Handelsbetrieben

500 Floristen

Rund 100.000 sachkundige Personen, die regelmäßig geschult bzw. denen die Sachkunde neu bescheinigt werden muss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ! Noch Fragen ???

